

jetzt wohl nicht oft der Fall gewesen ist, so würde ich recht gern von der Anklageschaft abstrahiren; aber mehr oder minder zeigt jede Untersuchung, daß der Untersuchungsrichter von Haus aus entweder mehr den Vertheidiger oder den Ankläger macht. Es würde also sehr gut sein, wenn auch dafür eine Einrichtung getroffen werden könnte, und eine solche ist allerdings in der Staatsanwaltschaft zu finden. Dies die Gründe meiner Abstimmung. Ich kann mich aber nicht enthalten, zu deren Unterstützung noch das anzuführen, daß selbst Männer, die, wie der gefeierte Molitor, mit dem größten Argwohne gegen eine solche neue Einrichtung in die Rheinprovinz traten, doch dann am Ende von dem Bessern dort überzeugt wurden, und diese Ueberzeugung hat Molitor in einer erst kürzlich erschienenen Schrift ausgesprochen, und ich erlaube mir, die wenigen Worte, welche dies bestätigen, hier abzulesen. Sie lauten so: „Wer längere Zeit solchen Verhandlungen beigewohnt hat, und besonders im Falle war, die protokollarischen Verhandlungen der Voruntersuchung damit zu vergleichen, kann sich der Anerkennung des hohen Werths dieser unmittelbaren Wahrnehmung nicht enthalten. —

Referent hat während seiner langjährigen Ausübung bei dem Assisenrichte Rheinbayerns keinem Gelehrten oder Nichtgelehrten begegnet, der hierüber noch einen Zweifel gehegt hätte. —

Die öffentliche Meinung der Provinz spricht sich am beredtesten in den Schriften der eingangsgenannten Wortführer aus. Zum Ueberflusse fügen wir das Zeugniß eines dritten Mitgliedes desselben Gerichtshofes, Hildegard's (Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern) bei, dessen charakteristische Geistesklarheit dafür bürgt, daß er sich nicht von trügerischem Schein zur Anpreisung einer zweifelhaften Sache habe hinreißen lassen: „„Es ist, sagt er, streng genommen, rein unmöglich, von der öffentlichen Verhandlung einer Criminalsache einen vollkommen getreuen und erschöpfenden Bericht zu geben, man müßte denn die Gabe besitzen, jedes Wort der Zeugen gerade so, wie es aus ihrem Munde geht, auf das Papier zu zaubern, und zugleich den Ton, die Miene und die ganze Haltung des Sprechenden zu malen, weil alle diese Momente von Wichtigkeit sind, um den Sinn und die Glaubwürdigkeit der Aussage zu beurtheilen. Wer seine Ansicht nach den Acten der vorgängigen schriftlichen Untersuchung bilden wollte, würde sich einem höchst unsichern Wegweiser anvertrauen. Denn unendlich oft ergibt sich bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Aussage eines Zeugen in der That einen ganz andern Sinn hatte, als der ist, welchen jene Protokolle darbieten; daß der Zeuge von dem Verhörrichter entweder mißverstanden wurde, oder daß der Letztere bei Stylisirung des Protokolls den richtig verstandenen Sinn der Aussage nicht mit den richtigsten Ausdrücken zu Papier brachte; eine Erfahrung, welche Schauder erregen muß, wenn man erwägt, daß anderswo die Criminalgerichte ihre Ueberzeugung lediglich aus einem so unzuverlässigen Machwerke schöpfen, und daß sonach das Schicksal des Angeklagten gewissermaßen von der Grammatik des Verhörrichters abhängt.““ Diese Zuverlässigkeit der eignen Anschauung ist aber noch bei weitem nicht der einzige Vorzug des mündlichen Verfahrens.

Ein nur einigermaßen gewandter Präsident, dem ohnehin die übrigen Gerichtsmitglieder so wie die Staatsbehörde darin oft höchst nützlich zur Seite stehen, besitzt in der Gegenwart aller Momente der Aufklärung reiche Mittel zur Aufhellung aller in der protokollarischen Untersuchung noch dunkel gebliebenen Partien. Ja, selbst die Zeugen nehmen nicht selten an dem allgemeinen Streben nach der Aufklärung der Wahrheit lebendigen Antheil, besonders in Sachen, wo dieselbe gerade am schwersten zu gewinnen ist, indem sie nach ihrer Vernehmung durch den Fortgang der Verhandlungen veranlaßt werden, sich zu weiteren Aufklärungen anzubieten, und oft mit einem Worte das Räthsel oder den Widerspruch lösen, den der Angeklagte oder andere Zeugen in die Sachen bringen, oder Umstände nachtragen, deren Erheblichkeit ihnen erst durch den Zusammenhang des Ganzen einleuchtend wird. Referent könnte unzählige Belege hierzu anführen. Noch vor wenig Wochen lag dem bayerischen Cassationshofe eine Sache vor, wo das Sitzungsprotokoll — man muß also doch wohl auch über diese letzte unmittelbare sogenannte mündliche Verhandlung der Sache noch ein förmliches Protokoll aufnehmen — *) eine solche freiwillige Vervollständigung der früheren Depositionen eines Zeugen nachwies, wodurch der ganze Character der That sich anders gestaltete. Im schriftlichen Prozesse wäre der betreffende Umstand durch den Actenschluß wahrscheinlich in ewiges Stillschweigen begraben gewesen.“ So spricht ein Mann, der beide Verfahrensarten genau kennt und für beide in seiner Function tagtäglich neue Erfahrungen sammeln kann. Ich kann daher nicht anders, als nach diesem und mehrerer anderer Practiker Urtheile mich ebenfalls, wenn auch nur für eine limitirte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprechen und muß dabei noch einmal erklären, daß die Voruntersuchung aufs Vollständigste schriftlich geführt werden möge.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist gestern und heute schon ein paar Mal darauf aufmerksam gemacht worden, daß diejenigen, welche sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprechen, nicht klar bezeichnen, wofür sie sich aussprechen, und so sei mir die Frage erlaubt, ob der letzte Sprecher so noch für das rheinische Verfahren, mithin ohne Entscheidungsgründe und ohne zweite Instanz sei. Das ist denn doch eine Sache von zu großer Wichtigkeit, als daß man sich nicht deutlich darüber aussprechen müßte. Ueber Autoritäten der Schriftsteller behalte ich mir nachher zu sprechen vor. Nur soviel will ich erwähnen, daß, wenn vom Cassationshof die Rede ist, von einem Protokoll über eine bei dem Cassationshof vorgenommene Beweisaufnahme natürlich nicht die Rede sein kann. Wenn übrigens eine Stelle aus Molitor vorgelesen worden, so hätte der geehrte Redner auch die Stelle S. 8 ablesen mögen, wo er sagt, daß man im rheinischen Verfahren manche Gebrechen nicht verkenne, und daß, wenn ungeachtet dieser Mängel nur wenige Stimmen auf Verbesserung drängen, sich dies nicht anders erklären lasse, als daß jene Provinzen Bedenken tragen, durch Klagen über einzelne

*) Die in — — eingeschlossenen Worte sind die des Redners v. Sedtwitz.